

Kooperationsvertrag

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik

zwischen

dem öffentlichen Berufskolleg

Berufskolleg des Kreises Heinsberg in Erkelenz, Westpromenade 2, 41812 Erkelenz

vertreten durch die Schulleitung

- im Folgenden „Fachschule“ genannt -

und

dem Träger

vertreten durch

- im Folgenden „Träger“ genannt –

§ 1 Bereitschaft der Einrichtung

Der Träger erklärt sich bereit, zum Schuljahr _____ für ____ Studierende Praktikumsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt

unbefristet bis auf Widerruf

für ____ Schuljahre

§ 2 Erklärung der Fachschule

Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 6 Abs.9 AVO-RL die Studierenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen.

§ 3 Dauer des Kooperationsvertrages

Der Kooperationsvertrag wird grundsätzlich für die in § 1 festgelegte Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum 1. 2. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. (1) Vor Abschluss des Praktikantenvertrages prüft die Fachschule die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang.
2. (2) Die Fachschule gibt den Studierenden das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen schriftlich zur Vorlage beim Träger. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft der Träger.
3. (3) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Praktikantenvertrages.

§ 5 Schulische Veranstaltungen

1. (1) Die Fachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, der/dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
2. (2) Der Träger stellt sicher, dass die Studierenden für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
3. (3) Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Fachschule.
4. (4) Die Fachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.

§ 6 Sicherstellung der generalistischen Ausbildung

(1) Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat demzufolge sicherzustellen, dass die Studierenden für diese praktischen Erfahrungen freigestellt werden.

(2) Die Fachschule unterrichtet die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung und den Umfang des Praktikums im zweiten Arbeitsfeld.

§ 7 Lernortkooperation

(1) Träger und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der bzw. des Studierenden.

(2) Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung benennt eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik.

(3) Die Praxiseinrichtungen erklären sich bereit, gemäß VV 33.4 zu § 33, APO-BK, Anlage E am Ende des Berufspraktikums eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Studierenden oder des Studierenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.

(4) Fachkräfte der Praxiseinrichtungen haben die Möglichkeit, am Kolloquium mit beratender Stimme gemäß § 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E teilzunehmen.

(5) Die Fachschule holt bei dem/der Studierenden eine Einverständniserklärung ein, dass der Träger bzw. die Praxiseinrichtungen und die Fachschule sich über ihre bzw. seine

Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 9 Schlussbemerkungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

Schulleiter/in

Ort, Datum

Vertreter/in der Einrichtung



- Fachschule für Sozialpädagogik - Zertifiziert nach der AZAV -



Rahmenvereinbarung

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik (APO-BK Anlage E) sowie des Lehrplans am **Berufskolleg Erkelenz**

Zwischen

dem Träger der praktischen Ausbildung _____

vertreten durch _____

und dem

Berufskolleg des Kreises Heinsberg in Erkelenz
- Fachschule für Sozialpädagogik (PiA)-

Westpromenade 2

41812 Erkelenz

Tel.: 02431-806020

Ansprechpartner:

Frau Gierse (gierse@bk-erkelenz.de)

Herr La Noutelle (lanoutelle@bk-erkelenz.de)

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule für Sozialpädagogik und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 22.03.2019) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg sowie des Lehrplans für die Fachschule für Sozialpädagogik des Landes NRW aus.

Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praxisintegrierten Erzieherausbildung.

2. Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern/Aufnahme der Studierenden

(1) Für die Ausbildung gelten die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW (APO-BK) für die Fachschule für Sozialpädagogik und deren Qualitätsstandards. Die Ausbildung erfolgt entsprechend der APO-BK, Anlage E. Die Ausbildung erfolgt sowohl als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie als praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Ausbildung hat eine Regeldauer von drei Jahren. Wird die/der Studierende am Ende eines Ausbildungsjahres nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, ist zunächst eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

Sollte das Berufskolleg keine entsprechende Lerngruppe führen, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg zu ermöglichen. Alternativ kann im Einvernehmen zwischen Berufskolleg und Träger ein Wechsel in die entsprechende Klasse der konsekutiven Organisationsform der Erzieherausbildung unter Beendigung des bestehenden Ausbildungsverhältnisses angestrebt werden.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik, die im Hinblick auf eine gute inhaltliche und organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung einen Ausbildungsplan in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung erstellt.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers liegt beim Träger, der eine Ausbildungsabsichtserklärung ausstellt, die der Fachschule bei der Anmeldung vorgelegt wird. Das Anmeldeverfahren für die Fachschule wird über Schüler Online abgewickelt. Die endgültige Zusage über die Aufnahme in den Bildungsgang erteilt das Berufskolleg nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (§ 4 APO-BK, Allgemeiner Teil und §§ 5 und 28 APO-BK, Anlage E).

(5) Voraussetzung für die Aufnahme in die praxisintegrierte Erzieherausbildung ist das Einvernehmen mit dem Träger hinsichtlich der praktischen Ausbildung. Insbesondere sind die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie im zweiten Arbeitsfeld verbindlich festzulegen. Die fachpraktische Ausbildung in einem zweiten Arbeitsfeld kann ab dem ersten Ausbildungsjahr erfolgen. Die Terminierung der fachpraktischen Ausbildung in diesem Arbeitsfeld richtet sich - unter Berücksichtigung der Trägerbedarfe - nach den Vorgaben des Berufskollegs des Kreises Heinsberg, Westpromenade 2, 41812 Erkelenz. Es muss mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld stattfinden.

3. Ausbildungsentgelt und Arbeitszeit

(1) Das Ausbildungsentgelt für die Studierenden orientiert sich an den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für den jeweiligen Träger bzgl. der Arbeitszeiten gelten.

(3) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder von der Arbeitszeit in der Praxisstelle durch die Fachschule ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) In der Regel wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

1. Ausbildungsjahr:	2 Tage Praxis 3 Tage Unterricht an der Fachschule
2. Ausbildungsjahr:	3 Tage Praxis 2 Tage Unterricht an der Fachschule
3. Ausbildungsjahr:	3 Tage Praxis 2 Tage Unterricht an der Fachschule

(5) Neben den dienstlichen Verpflichtungen in der Einrichtung (z.B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, Elternabende) wird den Auszubildenden im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in angemessenem Umfang Gelegenheit zu Vor- und Nachbereitungen gegeben (z.B. für Praxisaufgaben, Vorbereitungen von Aktivitäten, Reflexionsgespräche, Portfolioarbeit ...).

(6) Die Teilnahme der Studierenden an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Konzeptionstage, Exkursionen, Feste) wird in angemessenem Rahmen durch die Fachschule ermöglicht. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist möglich, wenn diese frist- und formgerecht beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird.

(7) Während der Zeit des Fachschulexamens sind die Studierenden für die Examensklausuren und ggf. mündliche Prüfungen sowie für das Kolloquium vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

(8) Die Studierenden erhalten Urlaub gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Während der Schulferien findet die Ausbildung der Studierenden in der jeweiligen Praxisstelle statt.

(9) Die Studierenden sind für die Dauer ihrer Ausbildung i.d.R. einer Einrichtung zugewiesen, die von der Fachschule genehmigt werden muss.

(10) Die Probezeit wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger gestaltet.

(11) Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer des Ausbildungsverhältnisses zwischen Träger und Auszubildendem bleiben die Regelungen über die Höchstverweildauer beim Besuch eines Bildungsgangs unberührt (siehe APO-BK, Allgemeiner Teil, § 5 Abs. 4).

4. Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen. Da es sich bei der Ausbildung um eine generalistische Ausbildung handelt (s. §6 des Kooperationsvertrags), die die Studierenden befähigt, als Fachkraft in den Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung sowie sozialpädagogische Erziehung in Schulen tätig zu sein, ist während der Ausbildung ein Praktikum von mindestens **sechs Wochen in einem zweiten Arbeitsfeld** erforderlich.

Wenn die Umsetzung in ein zweites Arbeitsfeld für die Zeit des Praktikums innerhalb des Trägers nicht möglich ist, suchen sich die Studierenden in Absprache mit dem Träger einen Praktikumsplatz bei einem anderen Träger. Der Träger der Ausbildung verpflichtet sich dann, dieses Praktikum im 2. Arbeitsfeld durch eine betriebliche Entsendung/Weisung bei dem anderen Träger zu ermöglichen. Zur Wahrung des Versicherungsschutzes bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit dem ausbildungsführenden Träger, der im zweiten Arbeitsfeld die Ausbildung begleitet.

(3) In der Praxis werden die Studierenden von geeigneten Fachkräften angeleitet, die mind. zwei Jahre Berufserfahrung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern haben (vgl. § 31 Abs. 2 APO-BK, Anlage E).

(4) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin ein Gutachten über die praktischen Leistungen der Studierenden sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

(5) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (z.B. Tagesreflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen, Erstellung von Beurteilungen, etc.) zu erfüllen.

5. Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

(1) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und führt die Abschlussprüfung durch (Fachschulexamen, Kolloquium).

(2) Die Schule begleitet die Studierenden kontinuierlich durch Praxisbesuche, Beratungsgespräche und den Austausch im Unterricht. Pro Schuljahr sind drei bis vier Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss an jeden Besuch findet durch die Lehrkraft eine Beratung und i. d. R. eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Studierenden in der Praxis statt.

(3) Die Schule organisiert Praxisanleitertreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.

(4) Die Schule sorgt allen Beteiligten gegenüber für Transparenz der Bewertungskriterien.

6. Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden. Die Krankmeldung erfolgt auf einrichtungsüblichen Wegen, ebenso die Einreichung ärztlicher Bescheinigungen. Ärztliche Bescheinigungen bzw. Krankmeldungen werden beim Träger durch die/den Studierenden/n im Original und bei der Schule als Kopie vorgelegt.

Bei Fehlzeiten von mehr als 20 Tagen innerhalb eines Schuljahres wird gemeinsam mit der Einrichtung ein Gespräch in der Schule anberaumt.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

7. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung von der Vereinbarung ist zum jeweiligen Schuljahresende – ohne Einhalten einer Frist – möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

8. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einvernehmlich zu treffen und schriftlich festzuhalten.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich zu einer Vertragsanpassung.

Ort, Datum

Schulleiter/in (Stempel)

Ort, Datum

Vertreter/in der Einrichtung (Stempel)



- Fachschule für Sozialpädagogik - Zertifiziert nach der AZAV -



Kenntnisnahme des/der Studierenden:

Name, Vorname des/der Studierenden: _____

Ich habe den Kooperationsvertrag¹ zwischen der Fachschule und dem Träger meiner praktischen Ausbildung und die dazugehörige Rahmenvereinbarung² zur Kenntnis genommen und werde die Aspekte der Vereinbarungen, die in meiner Verantwortung liegen, einhalten.

Ort, Datum

Zur Kenntnis genommen:

Unterschrift Studierende/r

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei nicht volljährigen Studierenden)

¹ In der Fassung vom 21.05.2019

² In der Fassung vom 3.11.2019